

Änderung der Verordnung über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel
(Jagdverordnung, JSV)

Stellungnahme von

Name / Firma / Organisation* Swiss Olympic

Abkürzung der Firma / Organisation* Swiss Olympic

Adresse* Haus des Sports, Talgut-Zentrum 27, 3063 Ittigen b. Bern

Kontaktperson* Nicole Werren

Telefon* 031 359 71 83

E-Mail* nicole.werren@swissolympic.ch

Datum* 24.06.2024

Wichtige Hinweise

- Bitte dieses **Formular ausfüllen und im Word-Format sowie als PDF an bnl@bafu.admin.ch** senden.
- **Frist: 5. Juli 2024**
- Sie können auch nur zu einzelnen Artikeln Stellung nehmen. Bitte die dafür vorgesehene Zeile verwenden.
- Für die Kantone sind die hervorgehobenen Stellen zwingend zu beantworten.
- * = Pflichtfeld: Bitte im Minimum diese Felder ausfüllen.
- Herzlichen Dank für Ihre Mitwirkung!

I. Zusammenfassung* / Wichtigste Anliegen zur Vorlage*

Swiss Olympic bedankt sich als Dachverband des Schweizer Sports im Namen der 83 angegliederten nationalen Sportverbände mit über 18'000 Vereinen und rund 2.2 Millionen Mitgliedern für die Möglichkeit zur Stellungnahme.

Die grosse Mehrheit dieser Sportler*innen betreibt ihren Sport nicht drinnen, sondern draussen in der Natur – individuell, in Gruppen oder an Anlässen. Eine intakte Natur ist Grundvoraussetzung dafür. Sportler*innen fördern ihre körperliche und geistige Gesundheit und stärken über das Naturerlebnis die Sensibilisierung und die Motivation für den Natur- und Umweltschutz. Daraus folgt, dass die Sportverbände und die ihnen angeschlossenen Mitglieder wichtige, oft unterschätzte Akteur*innen und Partner*innen bei Naturschutzfragen sind.

Im Umkehrschluss bedeutet es, dass die Zugänglichkeit der Bevölkerung zur Landschaft von höchster Bedeutung ist. Nur, wenn die Menschen von der Nutzung attraktiver Landschaften nicht immer stärker ausgeschlossen werden, können sich die positiven Wirkungen des Sports entfalten. Der Sport nimmt dabei häufig keine ausschliessliche Nutzung eines Landschaftsraums für sich in Anspruch und die durch den Sport verursachten Auswirkungen auf die Landschaft sind sehr klein.

Vor diesem Hintergrund bittet Swiss Olympic den Bundesrat, Anpassungen in Artikel 8 JSV und Artikel 15a VEJ vorzunehmen.

Fazit*

| | |
|---------------------|--|
| Gesamteinschätzung: | Zustimmung mit Vorbehalten / Änderungswünschen |
|---------------------|--|

Die Überarbeitung der obengenannten zwei Artikel ist die Voraussetzung für die Zustimmung von Swiss Olympic.

II. Bemerkungen zu den einzelnen Änderungen

Verordnung über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel (JSV)

| Betreff | Akzeptanz | Kommentar / Änderungsantrag |
|-----------|--------------------------------|-----------------------------|
| Art. 1a | Nachsuche verletzter Wildtiere | |
| Insgesamt | Bitte auswählen | Texteingabe |

Änderung der Verordnung über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel
(Jagdverordnung, JSV)

| Betreff | Akzeptanz | Kommentar / Änderungsantrag |
|----------------|---|-----------------------------|
| Art. 4a | Regulierung von Steinböcken | |
| Insgesamt | Bitte auswählen | Texteingabe |
| Abs. 1 | Bitte auswählen | Texteingabe |
| Abs. 2 | Bitte auswählen | Texteingabe |
| Abs. 3 | Bitte auswählen | Texteingabe |
| Abs. 4 | Bitte auswählen | Texteingabe |
| Abs. 5 | Bitte auswählen | Texteingabe |
| Art. 4b | Regulierung von Wölfen nach Artikel 7a Absatz 1 Buchstabe b Jagdgesetz | |
| Insgesamt | Bitte auswählen | Texteingabe |
| Abs. 1 | Bitte auswählen | Texteingabe |
| Abs. 2 | Bitte auswählen | Texteingabe |
| Abs. 3 | Bitte auswählen | Texteingabe |
| Abs. 4 | Bitte auswählen | Texteingabe |
| Abs. 5 | Bitte auswählen | Texteingabe |
| Abs. 6 | Bitte auswählen | Texteingabe |
| Abs. 7 | Bitte auswählen | Texteingabe |
| Abs. 8 | Bitte auswählen | Texteingabe |
| Art. 4c | Regulierung von Wölfen nach Artikel 12 Absatz 4^{bis} Jagdgesetz | |
| Insgesamt | Bitte auswählen | Texteingabe |
| Abs. 1 | Bitte auswählen | Texteingabe |
| Abs. 2 | Bitte auswählen | Texteingabe |
| Abs. 3 | Bitte auswählen | Texteingabe |
| Abs. 4 | Bitte auswählen | Texteingabe |
| Art. 4d | Finanzhilfen für den Umgang mit Wölfen nach Artikel 7a Absatz 1 Jagdgesetz | |
| Insgesamt | Bitte auswählen | Texteingabe |
| Abs. 1 | Bitte auswählen | Texteingabe |
| Abs. 2 | Bitte auswählen | Texteingabe |
| Art. 4e | Ruhezonen für Wildtiere | |
| Abs. 4 | Bitte auswählen | Texteingabe |
| Art. 6 | Haltung und Pflege geschützter Tiere | |
| Abs. 2 | Bitte auswählen | Texteingabe |
| Art. 7 | Handel mit geschützten Tieren | |
| Abs. 1 | Bitte auswählen | Texteingabe |

Änderung der Verordnung über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel
(Jagdverordnung, JSV)

| Betreff | Akzeptanz | Kommentar / Änderungsantrag |
|--|--|---|
| Art. 8b | Verwendung von Drohnen für die Rehkitzrettung | |
| Insgesamt | Zustimmung mit Vorbehalten / Änderungswünschen | Swiss Olympic erachtet die fehlenden Einzelheiten über die Bewertung der Gebiete und die möglichen Auswirkungen für Anlagen, die darin angesiedelt sind, als problematisch. In allen drei Artikeln ist aufzuführen, dass die Ausführungen nur Wildtierkorridore von überregionaler Bedeutung betreffen. Entsprechende Formulierungen sind in sämtliche Buchstaben des Artikels 8 aufzunehmen. |
| Art. 8c | Inventar der Wildtierkorridore von überregionaler Bedeutung | |
| Insgesamt | Zustimmung mit Vorbehalten / Änderungswünschen | Swiss Olympic erachtet die fehlenden Einzelheiten über die Bewertung der Gebiete und die möglichen Auswirkungen für Anlagen, die darin angesiedelt sind, als problematisch. In allen drei Artikeln ist aufzuführen, dass die Ausführungen nur Wildtierkorridore von überregionaler Bedeutung betreffen. Entsprechende Formulierungen sind in sämtliche Buchstaben des Artikels 8 aufzunehmen. |
| Abs. 1 | Bitte auswählen | Texteingabe |
| Abs. 2 | Bitte auswählen | Texteingabe |
| Abs. 3 | Bitte auswählen | Texteingabe |
| Abs. 4 | Bitte auswählen | Texteingabe |
| Rückmeldung nur durch die Kantone erforderlich. | | |
| Art. 8c | Inventar der Wildtierkorridore von überregionaler Bedeutung | |
| Zu Abs. 2 | <input type="checkbox"/> | Wir bestätigen hiermit unser Einvernehmen mit den in Anhang 4 aufgelisteten Wildtierkorridoren von überregionaler Bedeutung auf unserem Kantonsgebiet. |
| | ODER | |
| Zu Abs. 2 | <input type="checkbox"/> | Wir bestätigen hiermit unser Einvernehmen mit den in Anhang 4 aufgelisteten Wildtierkorridoren von überregionaler Bedeutung auf unserem Kantonsgebiet, unter dem Vorbehalt, dass nachfolgende Anpassungen noch umgesetzt werden (z.B. Ergänzung/Streichung eines Wildtierkorridors): Texteingabe |

Änderung der Verordnung über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel
(Jagdverordnung, JSV)

| Betreff | Akzeptanz | Kommentar / Änderungsantrag |
|----------------|---|---|
| Art. 8d | Massnahmen zur Erhaltung und Wiederherstellung der Funktionalität von Wildtierkorridoren | |
| Insgesamt | Zustimmung mit Vorbehalten / Änderungswünschen | <p>Swiss Olympic erachtet die fehlenden Einzelheiten über die Bewertung der Gebiete und die möglichen Auswirkungen für Anlagen, die darin angesiedelt sind, als problematisch. In allen drei Artikeln ist aufzuführen, dass die Ausführungen nur Wildtierkorridore von überregionaler Bedeutung betreffen. Entsprechende Formulierungen sind in sämtliche Buchstaben des Artikels 8 aufzunehmen.</p> <p>Zudem soll die Formulierung 8d präzisiert werden. Wir schlagen folgende Präzisierung vor: «(...) Funktionalität der Wildtierkorridore sichergestellt und nicht durch andere Nutzungen unüberwindbare Bauten und Hindernisse nachweislich erheblich beeinträchtigt wird.».</p> <p>Befinden sich Sportanlagen innerhalb der Wildtierkorridore, ist zwingend zu prüfen, ob der Wildwechsel durch die Anlage beeinträchtigt wird, oder ob genügend Raum im Korridor zur Umgehung zur Verfügung steht. Sollte diese Prüfung zum Schluss kommen, dass Massnahmen ergriffen werden müssen, die die Sportanlage treffen, ist die betroffene Institution zwingend in die Massnahmenplanung einzubeziehen und allfällig notwendige Ersatzflächen sind zur Verfügung zu stellen, bevor andere Massnahmen ergriffen werden können. Eine entsprechende Formulierung ist im erläuternden Bericht aufzunehmen.</p> |
| Abs. 1 | Bitte auswählen | Texteingabe |
| Abs. 2 | Bitte auswählen | Texteingabe |
| Abs. 3 | Bitte auswählen | Texteingabe |
| Art. 8e | Förderung von Massnahmen zur Erhaltung und Wiederherstellung der Funktionalität von Wildtierkorridoren | |
| Insgesamt | Zustimmung mit Vorbehalten / Änderungswünschen | <p>Swiss Olympic erachtet die fehlenden Einzelheiten über die Bewertung der Gebiete und die möglichen Auswirkungen für Anlagen, die darin angesiedelt sind, als problematisch. In allen drei Artikeln ist aufzuführen, dass die Ausführungen nur Wildtierkorridore von überregionaler Bedeutung betreffen. Entsprechende Formulierungen sind in sämtliche Buchstaben des Artikels 8 aufzunehmen.</p> |
| Art. 9a | Massnahmen gegen einzelne Tiere geschützter Arten | |
| Insgesamt | Bitte auswählen | Texteingabe |
| Abs. 1 | Bitte auswählen | Texteingabe |
| Abs. 2 | Bitte auswählen | Texteingabe |

Änderung der Verordnung über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel
(Jagdverordnung, JSV)

| Betreff | Akzeptanz | Kommentar / Änderungsantrag |
|---|---|-----------------------------|
| Art. 9b | Massnahmen gegen einzelne Wölfe nach Artikel 12 Absatz 2 Jagdgesetz | |
| Insgesamt | Bitte auswählen | Texteingabe |
| Abs. 1 | Bitte auswählen | Texteingabe |
| Abs. 2 | Bitte auswählen | Texteingabe |
| Abs. 3 | Bitte auswählen | Texteingabe |
| Abs. 4 | Bitte auswählen | Texteingabe |
| Abs. 5 | Bitte auswählen | Texteingabe |
| Abs. 6 | Bitte auswählen | Texteingabe |
| Art. 9c | Abschuss eines einzelnen Wolfes aus einem Rudel bei einer Gefährdung von Menschen | |
| Insgesamt | Bitte auswählen | Texteingabe |
| Art. 9d | Massnahmen gegen einzelne Biber nach Artikel 12 Absatz 2 Jagdgesetz | |
| Insgesamt | Bitte auswählen | Texteingabe |
| Abs. 1 | Bitte auswählen | Texteingabe |
| Abs. 2 | Bitte auswählen | Texteingabe |
| Abs. 3 | Bitte auswählen | Texteingabe |
| Abs. 4 | Bitte auswählen | Texteingabe |
| Abs. 5 | Bitte auswählen | Texteingabe |
| Art. 10 | Entschädigung von Schaden durch Tiere geschützter Arten | |
| Rückmeldung <u>durch die Kantone</u> erforderlich. | | |
| Insgesamt | Bitte auswählen | Texteingabe |
| Abs. 1 | Bitte auswählen | Texteingabe |
| Abs. 2 | Bitte auswählen | Texteingabe |
| Abs. 3 | Bitte auswählen | Texteingabe |
| Art. 10b | Kantonale Beratung zum Schutz von Nutztieren und Bienenständen vor Grossraubtieren | |
| Insgesamt | Bitte auswählen | Texteingabe |
| Abs. 1 | Bitte auswählen | Texteingabe |
| Abs. 2 | Bitte auswählen | Texteingabe |

Änderung der Verordnung über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel
(Jagdverordnung, JSV)

| Betreff | Akzeptanz | Kommentar / Änderungsantrag |
|--|--|-----------------------------|
| Art. 10c | Zumutbare Massnahmen zur Verhütung von Schäden durch Grossraubtiere und deren Umsetzung | |
| Rückmeldung durch die Kantone erforderlich. | | |
| Insgesamt | Bitte auswählen | Texteingabe |
| Abs. 1 | Bitte auswählen | Texteingabe |
| Abs. 2 | Bitte auswählen | Texteingabe |
| Abs. 3 | Bitte auswählen | Texteingabe |
| Abs. 4 | Bitte auswählen | Texteingabe |
| Art. 10d | Prüfung und Anerkennung von Herdenschutzhunden | |
| Insgesamt | Bitte auswählen | Texteingabe |
| Abs. 1 | Bitte auswählen | Texteingabe |
| Abs. 2 | Bitte auswählen | Texteingabe |
| Abs. 3 | Bitte auswählen | Texteingabe |
| Abs. 4 | Bitte auswählen | Texteingabe |
| Abs. 5 | Bitte auswählen | Texteingabe |
| Art. 10e | Kontrolle des Herden- und Bienenschutzes | |
| Insgesamt | Bitte auswählen | Texteingabe |
| Art. 10f | Förderbeiträge des BAFU zur Verhütung von Schäden durch Grossraubtiere | |
| Insgesamt | Bitte auswählen | Texteingabe |
| Abs. 1 | Bitte auswählen | Texteingabe |
| Abs. 2 | Bitte auswählen | Texteingabe |
| Art. 10g | Förderbeiträge zur Verhütung von Schäden durch Biber | |
| Insgesamt | Bitte auswählen | Texteingabe |
| Abs. 1 | Bitte auswählen | Texteingabe |
| Abs. 2 | Bitte auswählen | Texteingabe |
| Abs. 3 | Bitte auswählen | Texteingabe |
| Art. 10h | Zumutbarkeit von Massnahmen zum Schutz vor Schäden durch Biber und Fischotter | |
| Insgesamt | Bitte auswählen | Texteingabe |
| Abs. 1 | Bitte auswählen | Texteingabe |
| Abs. 2 | Bitte auswählen | Texteingabe |

Änderung der Verordnung über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel
(Jagdverordnung, JSV)

| Betreff | Akzeptanz | Kommentar / Änderungsantrag |
|-----------------|---|-----------------------------|
| Art. 12 | Schweizerische Forschungs-, Dokumentations- und Beratungsstelle für das Wildtiermanagement | |
| Insgesamt | Bitte auswählen | Texteingabe |
| Abs. 1 | Bitte auswählen | Texteingabe |
| Abs. 2 | Bitte auswählen | Texteingabe |
| Abs. 3 | Bitte auswählen | Texteingabe |
| Anhang 3 | Die fünf Wolfsregionen der Schweiz | |
| Insgesamt | Bitte auswählen | Texteingabe |
| Anhang 4 | Wildtierkorridore von überregionaler Bedeutung | |
| Insgesamt | Bitte auswählen | Texteingabe |
| Andere | Weitere Bemerkungen | |
| Betreff | Texteingabe | |
| Betreff | Texteingabe | |
| Betreff | Texteingabe | |
| Betreff | Texteingabe | |
| Betreff | Texteingabe | |
| Betreff | Texteingabe | |

III. Änderung anderer Erlasse

Verordnung über die eidgenössischen Jagdbanngebiete (VEJ) vom 30. September 1991

| Art. 5 | | Artenschutz |
|---------------------------------|--|--|
| Abs. 1 Bst. f ^{bis} | Bitte auswählen | Texteingabe |
| Abs. 1 Bst. i | Bitte auswählen | Texteingabe |
| Art. 15a | | Finanzhilfen für Massnahmen zur Arten- und Lebensraumförderung |
| Insgesamt | Zustimmung mit Vorbehalten / Änderungswünschen | <p>Die heutigen Bestimmungen in den eidgenössischen Jagdbanngebieten haben für den Outdoorsport im Winter starke Einschränkungen zur Folge. Aufgrund der Entwicklungen im Kanton Bern besteht ein grosses Risiko, dass mit den neu vorgesehenen Finanzhilfen in kantonalen und eidgenössischen Jagdbanngebieten neue Einschränkungen des Zutrittsrechts nach Art. 699, auch über den Winter hinaus und ungeachtet der effektiven Gefährdung einer Tierart, forciert und finanziell unterstützt werden. Dies wäre unverhältnismässig, weil heute bekannt ist¹, dass es den Beständen der meisten Wildtieren im Berggebiet gut geht – obwohl die Outdooraktivitäten zugenommen haben. Ein Begehen oder Befahren - im Sommer ohne Einschränkungen, im Winter auf Wegen - muss daher auch in Zukunft weiterhin zugelassen sein.</p> <p>Swiss Olympic unterstützt die Arten- und Lebensraumförderung für bedrohte Arten. Bei Arten, die sich gut entwickeln, schränken die Massnahmen die Zugänglichkeit jedoch unnötigerweise unverhältnismässig stark ein.</p> <p>Aufgrund der oben aufgeführten Argumente schlagen wir eine Präzisierung durch folgende Anpassungen vor: «(...) Planung und die Umsetzung von Massnahmen zur Förderung von bedrohten Arten und Lebensräumen in den Gebieten nach Anhang 1 sowie den Gebieten nach Artikel Absatz 4 Jagdgesetz (...) Von Finanzhilfen ausgenommen sind Massnahmen, die das Zutrittsrecht nach Art. 699 ZGB einschränken».</p> |

Verordnung über die Wasser- und Zugvogelreservate von internationaler und nationaler Bedeutung (WZVV) vom 21. Januar 1991

| Art. 5 | | Artenschutz |
|---------------------------------|-----------------|--|
| Abs. 1 Bst. f ^{bis} | Bitte auswählen | Texteingabe |
| Art. 15a | | Finanzhilfen für Massnahmen zur Arten- und Lebensraumförderung |
| Insgesamt | Bitte auswählen | Texteingabe |

¹ Bundesamt für Umwelt, [Eidgenössische Jagdbanngebiete \(admin.ch\)](https://www.admin.ch/gov/de/section/04613/index.html), Stand: 27.05.2024

**Änderung der Verordnung über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel
(Jagdverordnung, JSV)**